

Strassenreglement der Flurgenossenschaft Heizen, 8854 Galgenen KTN 245, Quartierstrassen Heizenstrasse und Rüteliweg

1. Allgemeines

Das vorliegende Reglement regelt die einwandfreie, sichere und nachhaltige Benützung der Quartierstrassen KTN 245, Heizenstrasse und Rüteliweg inklusive Brückenanlage.

Als öffentlich zugängliche Strassen gelten sowohl auf der Heizenstrasse als auch auf dem Rüteliweg das Strassenverkehrsrecht und die Verkehrsregeln.

2. Zuständigkeit

Der Vorstand der Flurgenossenschaft Heizen ist zuständig für alle Belange von KTN 245, gemäss den statutarischen Kompetenzen.

3. Strassenbenützung

3.1 Unsachgemässer Gebrauch

Die Strassen sind mit Sorgfalt zu benützen. Bei unsachgemäßem Gebrauch bzw. übermässiger Belastung der Strasse, hat der verursachende Grundeigentümer, der hierzu Anlass gibt, eine vom Vorstand bestimmte Entschädigung zu entrichten bzw. den Schaden gemäss den Vorgaben des Vorstandes in Stand zu stellen.

3.2 Bauarbeiten, Gewichtsbeschränkung

Bauarbeiten auf den angrenzenden Grundstücken, die die Strassenoberfläche KTN 245 betreffen, sind mit dem Vorstand spätestens einen Monat vorher abzusprechen; bei Notfällen so schnell wie möglich.

Insbesondere sind die Vorgaben des Vorstandes bezüglich Kranstellplatz, Muldenlagerung, Lastwagenstützen usw. einzuhalten. Die Gewichtsbeschränkung auf KTN 245 beträgt für alle Motorfahrzeuge 12 Tonnen pro Achse. Allfällige Schäden sind vollumfänglich vom Auftrag gebenden Grundeigentümer zu übernehmen.

Der Vorstand kann von sich aus oder auf Antrag des Grundeigentümers den Zustand der Strasse vor und nach den Bauarbeiten zur Beweissicherung dokumentieren.

3.3 Verschmutzungen

Verschmutzungen (Erdschollen, Sand, Kies, Unrat u. Ä.), die durch allgemeinen, landwirtschaftlichen oder baulichen Verkehr verursacht werden, sind vom Verursacher auf eigene Kosten schnellstmöglich und unter Schonung der Strassenbelagsfläche zu beseitigen. Der Einsatz von Hochdruckreinigern ist nicht gestattet.

Kommt der Verursacher seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Vorstand die Verunreinigung auf dessen Kosten entfernen lassen.

3.4 Abfluss des Strassenwassers, Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Der ungehinderte Abfluss von Regen-/Tauwasser auf der Strassenoberfläche muss gewährleistet sein. Jeder an KTN 245 angrenzende Grundeigentümer ist periodisch im Bereich seiner Parzellengrenze auf der Strassenoberfläche dafür besorgt, dass Pflanzenbewuchs, Pflanzenreste und Schmutz, auch im Bereich der Meteorwasser-schächte, auf eigene Kosten beseitigt werden.

Künstlich gesammelte Abwässer aus Gärten dürfen nicht auf die Strasse abgeleitet werden.

Gartenanlagen sind so zu gestalten, dass sie die Strassenbenützung wie auch die Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigen.

Bäume und Sträucher, welche über den vertikalen Bereich der grundbuchamtlichen Grundstücksgrenze hinauswachsen, sind regelmässig zurückzuschneiden. Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil ragen.

3.5 Dauerparkieren

Die Strasse ist grundsätzlich freizuhalten, sie darf weder als Park- noch als Lagerplatz benutzt werden.

Es besteht kein grundsätzliches Anrecht Motorfahrzeuge und Anhänger auf KTN 245 zu parkieren. Für Besuche bzw. Familienanlässe, Arbeiten auf dem Grundstück kann das Verbot für maximal 48 Stunden entschädigungslos ausser Kraft gesetzt werden.

Bei Bedarf und nach Absprache kann der Vorstand gegen eine allfällige Entschädigungsgebühr weitergehende Ausnahmen bewilligen.

3.6 Immissionen und Sicherheit

Zum Schutz der Quartierbewohner und Kinder wird empfohlen, auf den Strassen mit maximal 30 Stundenkilometern zu fahren. Auf eine entsprechende Signalisation wird verzichtet.

4. Schadensmeldung

Jedes Mitglied der Flurgenossenschaft ist gebeten, Schäden auf KTN 245 und andere relevante, diese Quartierstrassen betreffende Ereignisse umgehend dem Vorstand zu melden.

5. Schadensbehebung

Allfällige Schäden sind nach Vorgabe des Vorstandes gemäss SIA - bzw. VSS-Normen zu beheben. Diese Vorgaben sind im Rahmen einer speziellen Vereinbarung zu regeln.

6. Näherbaurecht

Über ein Näherbaurechtsgesuch und die allfällige Entschädigung entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit bezüglich des Ausmasses und des Einflusses auf den Quartierverkehr. Der Vorstand informiert die Mitglieder zeitnah über die mögliche Erteilung eines Näherbaurechts.

Falls ein Mitglied der Flurgenossenschaft Heizen für die Erstellung einer Anbaute oder für eine Hauserweiterung ein Näherbaurecht zur Quartierstrasse KTN 245 beansprucht, hat dieses rechtzeitig im Rahmen des Planungs- bzw. Baueingabeverfahrens ein Gesuch an den Vorstand zu stellen.

Für das Näherbaurecht ist eine Entschädigung unter Berücksichtigung des Strassenabstandes, des Ausmasses, der Höhe der Näherbaurechtsbaute, der Nutzungsart usw. zu entrichten.

Es besteht kein grundsätzliches Anrecht auf ein Näherbaurecht.

7. Änderung des Reglements

Das vorliegende Reglement kann auf ordentlichen Antrag jedes Genossenschafters angepasst oder ergänzt werden.

Änderungen unterliegen dem einfachen Stimmenmehr der Generalversammlung der Flurgenossenschaft Heizen.

8. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 27. April 2021 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Präsident
Martin Brügger



Aktuar
Joe Züger

